

## **Satzung**

über die Erhebung eines Kurbeitrages in  
der Gemeinde Wurster Nordseeküste  
(Kurbeitragssatzung)  
vom 17. Februar 2015

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 17. Februar 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Die Ortschaft Wremen der Gemeinde Wurster Nordseeküste ist für ihren Bereich als Nordseebad staatlich anerkannt. Der Ortsteil Dorum-Neufeld ist als Küstenbadeort staatlich anerkannt. Die Ortschaften Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum und Padingbüttel sowie die Ortschaft Nordholz sind Ferienorte. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in diesen Bereichen dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Gemeinde Wurster Nordseeküste einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwands außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

(3) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen Kosten für:

1. Kurverwaltung Dorum
2. Gästezentrum Wremen
3. „Watt‘ n Bad“ in Dorum
4. Kinderspielhaus Dorum
5. Leuchtturm „Obereversand“ mit Seebäderbrücke in Dorum

6. Leuchtturm „Kleiner Preuße“ in Wremen
  7. Hafenterrassen Dorum
  8. Gezeitenbrunnen in Dorum
  9. Strände Dorum/Wremen mit Strandumkleiden, Strandkörben und Sanitär- und Kassencontainern
  10. Vogelbeobachtungspavillon Padingbüttel und Schaubiotop Dorum
  11. DLRG Gebäude Dorum/Wremen
  12. Strandturm mit Großwasserrutsche Wremen
  13. Spielplätze im Strandbereich Dorum und Wremen, am Freibad Midlum
  14. Schwimmbad und Campingplatz Midlum
  15. Wassertretbecken Midlum
  16. Parkplätze Strand und Gästezentrum Wremen, Dorum Strand-, Hafen- und Deichbereich; inkl. Schrankenanlagen
  17. Schautafeln und Schaukästen in Dorum, Midlum und Wremen
  18. Radwegebeschilderung
  19. Touristische Außenanlagen im Umfeld der Dorumer Strandhallenwurt und des Dorumer Hafenbeckens
  20. Veranstaltungen und Feste der Kurverwaltung oder in Zusammenarbeit mit versch. Vereinen
  21. Gästezentrum Spieka
  22. Freibad Oxstedt
  23. Hafenterrasse Spieka-Neufeld
  24. Parkplatz Spieka-Neufeld
  25. Strand Spieka-Neufeld
  26. Aussichtsturm Cappel-Neufeld
  27. Strand Cappel-Neufeld
- (4) Der Gesamtaufwand für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), wird vom 01.03.2015 bis 31.12.2015 bis zu 40,62 v.H. durch Kurbeiträge, bis zu 7,46 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge und bis zu 28,38 v.H. durch Gebühren und sonstige Entgelte und ab 01.01.2016 bis zu 37,02 v.H. durch Kurbeiträge, bis zu 7,50 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge und bis zu 28,51 v.H. durch Gebühren und sonstige Entgelte gedeckt.

### **§ 2**

#### **Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde Wurster Nordseeküste (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihr eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Nicht beitragspflichtig ist, wer sich nur zur Berufsausübung in der Gemeinde aufhält.

## § 3

### Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.
- (2) Das Gebiet der Gemeinde wird, für die Erhebung des Kurbeitrages in Kurzonen eingeteilt. Deren Abgrenzung ergibt sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Kurzonen gliedern sich danach wie folgt:
  1. Die Kurzone 1 umfasst:
    - Dorum-Neufeld
    - Cappel-Neufeld bis Edentrift inklusive Deichweg Hausnummer 146
  2. Die Kurzone 2 umfasst:
    - Dorum (soweit nicht 1)
    - Misselwarden
    - Padingbüttel
    - Wremen
    - Cappel-Neufeld (soweit nicht 1)
    - Spieka-Neufeld
  3. Die Kurzone 3 umfasst:
    - Cappel
    - Midlum
    - Mulsum
    - Nordholz (soweit nicht 1 oder 2)

Im Zweifel gilt die Darstellung auf der Karte für die Abgrenzung der Kurzonen.

- (3) Die Höhe des Beitrags in den einzelnen Kurzonen ergibt sich aus **Anlage 2**, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Kinder im Sinne der Satzung sind Personen bis zu einem Alter von 18 Jahren. Personen ab einem Alter von 18 Jahren sind Erwachsene.

- (4) Der Beitragspflichtige kann auf Antrag anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Als Jahr gilt das Kalenderjahr.

Der Bemessung des Jahreskurbeitrags liegt ein Mindestaufenthalt von 30 Tagen pro Jahr zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet, wenn der Nachweis über bereits gezahlte Kurbeiträge im Kalenderjahr durch Vorlage des Zahlungsbeleges erbracht wird.

- (5) Eigentümer von Wohneinheiten, die ihre Hauptwohnung nicht im Erhebungsgebiet im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung haben („Zweitwohnungsbesitzer“), zahlen unabhängig

von der Aufenthaltsdauer für sich und ihre Familienmitglieder den Kurbeitrag in Höhe des Jahreskurbeitrages.

Wechselt das Eigentum einer Wohneinheit vor dem 1. Mai, zahlt der bisherige Eigentümer für jeden angebrochenen Monat, in dem er Eigentümer war, 1/12 des Jahreskurbeitrages für sich und seine Familienmitglieder. Der Eigentümer, der eine Wohneinheit vor dem 1. Mai erworben hat, zahlt für sich und seine Familienmitglieder den vollen Betrag des Jahreskurbeitrages.

Wechselt das Eigentum einer Wohneinheit bis zum 30. September, zahlt der bisherige Eigentümer den vollen Betrag des Jahreskurbeitrages für sich und seine Familienmitglieder. Der Eigentümer, der eine Wohneinheit nach dem 30. September erworben hat, zahlt für jeden Monat, in dem er Eigentümer ist, 1/12 des Jahreskurbeitrages für sich und seine Familienmitglieder.

- (6) Eine Wohnung ist keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, wenn sie von ledigen Angehörigen der Bundeswehr für eine Versetzungsdauer von weniger als einem Jahr vorgehalten wird.
- (7) Die vorstehende Regelung gilt ebenso für Dauercamper und Besitzer ( z. B. Mieter ) von Wohneinheiten.

## § 4

### Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit
  1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
  2. jede fünfte und weitere Person einer Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind,
  3. Verwandtenbesuche (Ehepartner, Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen) von Personen, die in der Gemeinde Wurster Nordseeküste ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
  4. Schwerbehinderte, die laut amtlichen Ausweis einen Grad der Behinderung von 100 % haben,
  5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind (amtlicher Ausweis mit dem Merkzeichen "B"), sofern sie nicht allein die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen,

6. bettlägerige Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,
7. Teilnehmer an den von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Veranstaltungen, Kongressen und Lehrgängen für die ersten drei Tage ihres Aufenthalts,
8. Personen, die nachweislich in einer Unterkunft von „Vereinen und Stiftungen mit sozialem Hintergrund“ untergebracht sind.

(2) Als Personen einer Familie im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 gelten die in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartner, Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft und ihre Kinder, soweit diese minderjährig sind, sich in Ausbildung befinden, oder Grundwehrdienst – oder Ersatzdienst oder ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr absolvieren.

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

(4) Vom Kurbeitrag können auf Antrag befreit werden

Personen, die in Heimen nach dem Niedersächsischen Heimgesetz leben, soweit es sich nicht um Kur-, Krankenhilfe- oder Einrichtungen der Rehabilitation handelt. Der Antrag muss spätestens 1 Woche vor Reiseantritt der Kurverwaltung Wurster Nordseeküste vorliegen. Der Nachweis kann durch eine Bestätigung des Heimes nach Satz 1 erbracht werden, wonach der Antragsteller in diesem Heim lebt.

## § 5

### Teilbefreiungen

(1) Eine Ermäßigung von 50% des Beitrags erhalten

1. Kinder und Jugendliche in Jugendheimen und Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen,
2. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung weniger als 100 %, mindestens aber 50 % beträgt,

§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde kann auf Antrag des Gastes Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Ehrenkurkarten erhalten ins-

besondere Gäste, die über den im folgenden benannten Zeitraum jährlich Kurbeiträge im Erhebungsgebiet entrichtet haben:

25 Jahre = Befreiung vom Kurbeitrag für ein Jahr

30 Jahre = Befreiung vom Kurbeitrag für ein weiteres Jahr

35 Jahre = Befreiung vom Kurbeitrag für ein weiteres Jahr

40 Jahre = Befreiung vom Kurbeitrag auf Lebenszeit

## § 6

### Entstehung der Beitragspflicht und –schuld

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

(2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragsschuld mit Beginn eines jeden Kalenderjahres und wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 7

### Beitragserhebung

(1) Der Kurbeitrag ist vom Beitragspflichtigen am ersten Werktag nach seiner Ankunft bei der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt.

Beitragspflichtige haben der Gemeinde die zur Feststellung des für die Beitragserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf dem von der Gemeinde eingeführten Vordruck zu erteilen. Nicht beitragspflichtige Kinder sind auf dem Meldevordruck aufzuführen. Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben.

(2) Der Jahreskurbeitrag (§ 3 Abs. 4) wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Als Zahlungsnachweis wird eine mit einem Lichtbild versehene Jahreskurkarte ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Gast zu stellen.

(3) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Nichtberechtigte ausgeschlossen ist. Auf Verlangen der Ge-

meinde oder der von ihr beauftragten Personen ist die Kurkarte in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung der Kurkarte / Jahreskurtkarte wird neben der Ahndung als Ordnungswidrigkeit die Kurkarte / Jahreskurtkarte ersatzlos eingezogen.

- (4) Für verlorengegangene Kurkarten / Jahreskurtkarten werden keine Ersatzkarten ausgestellt.
- (5) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 8**

### **Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen**

- (1) Wer im Erhebungsgebiet gegen Entgelt oder Kostenerstattung
  1. andere Personen beherbergt,
  2. ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt,
  3. einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, einen Wochenendplatz oder Boots Liegeplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt,

ist verpflichtet, die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen der Gemeinde am ersten Werktag nach deren Ankunft zu melden und den Kurbeitrag einzuziehen und an die Gemeinde abzuliefern. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Gemeinde vorgeschriebenen und von den Kurbeitragspflichtigen mit den Angaben nach § 7 der Satzung ausgefüllten Meldevordrucke der Gemeinde mit der Ablieferung des Kurbeitrages vorlegen.

- (2) Die Pflichten nach Absatz 1 gelten auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen in Bezug auf den Kurbeitrag von Personen, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben.
- (4) Die Wohnungsgeber und sonstige Personen nach den Absätzen 1 bis 3 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Kurbeitrages. Nicht abgelieferte Kurbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

- (5) Die Ablieferung der Kurbeiträge durch die Wohnungsgeber an die Gemeinde hat bis zum Ende der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember für die vorangegangenen 2 Monate zu erfolgen.

Die Wohnungsgeber und sonstige Personen nach den Absätzen 1 bis 3 sind verpflichtet, von der Gemeinde erhaltene, nicht an Beitragspflichtige ausgegebene Kurkarten

- In der Kurzone I bis zum 15.01. eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr,
- In der Kurzone II bis zum 15.11. eines jeden Jahres,
- In der Kurzone III bis zum 01.10. eines jeden Jahres

an die Gemeinde zurückzugeben. Bei nicht fristgerechter Rückgabe sind die Wohnungsgeber und sonstigen Personen nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichtet, je Kurkarte nach Satz 1

- In der Kurzone I einen Betrag von 51,60 €,
- In der Kurzone II einen Betrag von 30,60 €,
- In der Kurzone III einen Betrag von 19,80 € zu zahlen.

- (6) Auf Verlangen der oder des Beauftragten der Gemeinde Wurster Nordseeküste sind die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde Wurster Nordseeküste ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
- (7) Behinderte, deren Schwerbehindertenausweis einen Grad der Behinderung von 100 % ausweist, erhalten ihre Kurkarten in der Kurverwaltung in Dorum-Neufeld bzw. im Gästezentrum in Wremen.

## **§ 9**

### **Rückzahlung von Kurbeiträgen**

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Sat-

zung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 Nds. Datenschutzgesetz – NDSG -) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname sowie Anschrift des Abgabepflichtigen sowie Vor- und Zuname, Anschrift des Meldepflichtigen nach § 8 dieser Satzung und der Bezeichnung der Einrichtung nach § 8 dieser Satzung) durch das Steueramt und das Meldeamt der Gemeinde zulässig.

- (2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, Zweitwohnungssteuer und des Melderechts bekannt gewordenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten übermitteln lassen, was im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
1. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Beitragserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte auf dem von der Gemeinde eingeführten Vordruck nicht erteilt,
  2. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung Personen, die er beherbergt oder denen er Wohnraum zu vorübergehender Nutzung oder einen Camping- oder Wochenendplatz überlässt, nicht am ersten Werktag nach ihrer Ankunft bei der Gemeinde meldet, den Kurbeitrag für sie einzieht und an die Gemeinde abliefern.
  3. Entgegen § 8 Abs. 6 auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Wurster Nordseeküste die zur Feststellung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte nicht erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## § 12

### Inkrafttreten

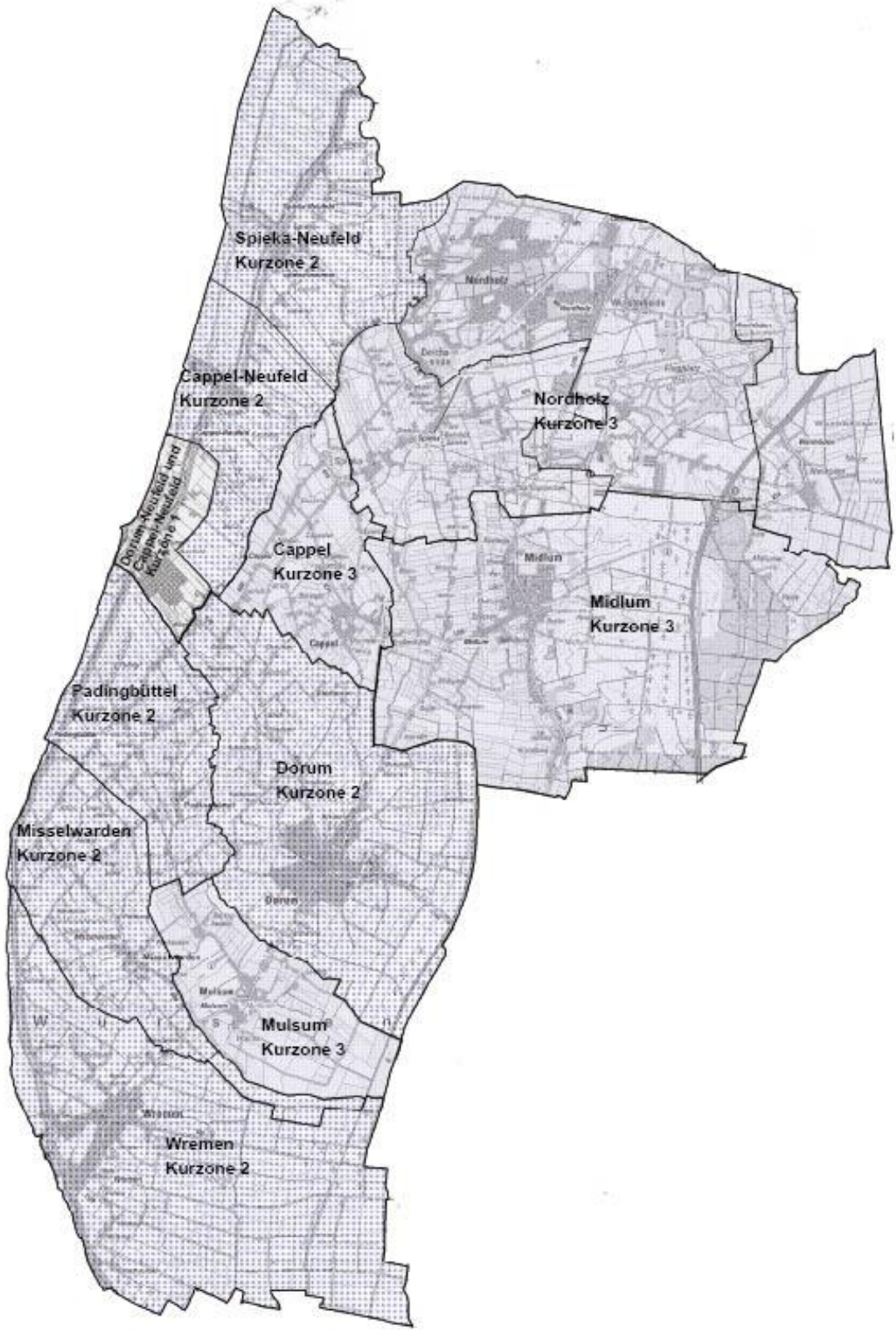
- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in den Mitgliedsgemeinden Dorum und Wremen der Samtgemeinde Land Wursten (Kurbeitragssatzung) vom 03. Mai 2012 außer Kraft.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Personen, die anlässlich des Deichbrand 2015 auf dem Veranstaltungsgelände übernachten.

Wurster Nordseeküste, den 17. Februar 2015

Gemeinde  
Wurster Nordseeküste

Der Bürgermeister

**Anlage 1** zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Wurster Nordseeküste  
(Kurbeitragsatzung)



## Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Wurster Nordseeküste  
(Kurbeitragssatzung)

---

### A Definition der Haupt- und Nebensaison

Für die Berechnung des nach Tagen berechneten Kurbeitrages gilt als

#### Kurzzone I

Hauptsaison: die Zeit vom **01.05. bis 15.09.**  
Nebensaison: die Zeit vom **16.09. bis 30.04.**

#### Kurzzone II

Hauptsaison: die Zeit vom **01.05. bis 15.09.**  
Nebensaison: die Zeit vom **15.03. bis 30.04.** und  
die Zeit vom **16.09. bis 31.10.**

#### Kurzzone III

Hauptsaison: die Zeit vom **01.05. bis 15.09.**

---

### B Höhe des Kurbeitrages gem. § 3 Abs. 3

<b>Der Kurbeitrag beträgt gemäß § 3 Absatz 3 der Kurbeitragssatzung</b>	<b>In der Hauptsaison</b>	<b>in der Nebensaison</b>
<b>Kurzzone I</b>		
Erwachsene	3,40 €	2,00 €
Für Personen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1,80 €	1,50 €
<b>Kurzzone II</b>		
Erwachsene	2,00 €	1,50 €
Für Personen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1,10 €	0,80 €
<b>Kurzzone III</b>		
Erwachsene	1,30 €	- €
Für Personen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	0,70 €	- €

---

### C Höhe des Jahreskurbeitrages gem. § 3 Abs. 4 bis 6

<b>Der Jahreskurbeitrag beträgt gemäß § 3 Absatz 4 bis 6 der Kurbeitragssatzung</b>	<b>In Kurzzone I</b>	<b>In Kurzzone II</b>	<b>In Kurzzone III</b>
Erwachsene	85,00 €	60,00 €	25,00 €
Für die erste Person von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	40,00 €	30,00 €	15,00 €
Für jede weitere Person von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	20,00 €	15,00 €	10,00 €